

1. Änderung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde beschlossen:

§ 1

(1) § 9 Angehörige der Einsatzabteilung erhält folgende Fassung:

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht. (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

§ 2

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Himmelpforten, den

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Falcke

Samtgemeindebürgermeister